

Brüssel, den 14. November 2019
(OR. en)

13887/19

CDR 244

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung von fünf von der Republik Polen vorgeschlagenen Mitgliedern und einem von der Republik Polen vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen – Annahme

1. Mit Schreiben vom 28. November 2018 und vom 12. Dezember 2018 hat der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen den Rat über den Mandatsverlust von Herrn Lech JAWORSKI, Herrn Zbigniew PODRAZA, Herrn Dariusz Zygmunt WRÓBEL und Herrn Stanisław SZWABSKI, Mitglieder des Ausschusses der Regionen, unterrichtet¹. Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 hat der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen den Rat über das Ableben von Herrn Paweł ADAMOWICZ, Mitglied des Ausschusses der Regionen, unterrichtet².
2. Infolge der Ernennung von Frau Hanna ZDANOWSKA zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds frei geworden.
3. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter werden nach Artikel 305 AEUV vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

¹ Dok. 10403/19 und 10408/19.

² Dok. 10411/19.

4. Aufgrund dieser Bestimmung hat die polnische Regierung am 7. November 2019 vorgeschlagen³, folgende Kandidaten für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2020, zu ernennen:

a) zu Mitgliedern:

- Herrn Mariusz Rafał FRANKOWSKI, *Councillor of the capital city of Warsaw*,
- Herrn Krzysztof MATYJASZCZYK, *President of Częstochowa*,
- Herrn Rafał Kazimierz TRZASKOWSKI, *President of the capital city of Warsaw*,
- Herrn Artur Michał TUSIŃSKI, *Mayor of Podkowa Leśna*,
- Frau Hanna ZDANOWSKA, *President of Łódź*,

und

b) zum stellvertretenden Mitglied:

- Frau Aleksandra DULKIEWICZ, *President of Gdańsk*.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in Dokument 13885/19 enthaltenen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

6. Der Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ Dok. 13884/19.